

Rotlichtblitzer Lerchenfeldstr. / Wagnmüllerstr. Kreuzung Prinzregentenstr.

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01905
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel
am 11.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15253

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01905

**Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom
23.01.2025**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel hat am 11.04.2024 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01905 beschlossen. Darin wird die Errichtung eines festen Blitzers zur Rotlichtüberwachung an der ampelgeregelten Kreuzung Prinzregentenstraße / Lerchenfeldstraße / Wagnmüllerstraße gefordert, um damit das Fehlverhalten von Autofahrern zu sanktionieren, die bei stockendem Verkehr trotz Grün in die Kreuzung einfahren und diese in der Folge verstopfen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information das Nachfolgende auszuführen ist.

Allgemeinverbindlich gilt, dass, wenn der Verkehr stockt, trotz Vorfahrt oder Grün nicht in die Kreuzung eingefahren werden darf, wenn bereits erkennbar ist, dass sie nicht rechtzeitig wieder verlassen werden kann und damit der Verkehr auf der Kreuzung blockiert wird. Grünes Licht an der Ampel heißt also nicht automatisch freie Fahrt. Festgelegt ist dies in § 11 Abs. 1 StVO. Blockiert ein Autofahrer eine Kreuzung, riskiert er nicht nur ein Bußgeld, sondern kann auch zur (Mit-)Haftung für mögliche Unfallschäden herangezogen werden.

An jeder Ampel ist eine sog. Schutzzeit geschaltet. Darunter versteht man die Zeit, die zwischen dem Ende der Grünzeit eines räumenden Verkehrsstroms und dem Beginn der

Grünzeit eines einfahrenden Verkehrsstroms verstreichen muss. Durch das Einhalten der Zwischenzeit wird sichergestellt, dass der räumende Verkehr nicht in Konflikt mit dem einfahrenden Verkehr (so genannter Kollisionsfall) gerät. Die Dauer der Zwischenzeit variiert je nach Anzahl der Verkehrsströme und den Längen der Räum- und Einfahrwege.

In Deutschland ist die Berechnung nach den Richtlinien für Lichtsignalanlagen vorgeschrieben. Die Schutzzeit wird mit größter Sorgfalt bestimmt und ist absolut ausreichend dimensioniert, dass bei regelkonformen Verhalten aller Verkehrsteilnehmenden eine Gefährdung anderer ausgeschlossen werden kann. Selbst leichte Regelmisssachtungen lassen sich so noch bis zu einem gewissen Grad abfangen. Grob rechtswidriges Verhalten, wie das Einfahren in einen Kreuzungsbereich trotz stockenden Verkehrs, kann damit jedoch nicht verhindert werden. An der ampelgeregelten Kreuzung Prinzregentenstraße / Lerchenfeldstraße / Wagnmüllerstraße beträgt die Schutzzeit 16 Sekunden.

Die Bürgerversammlung hat beschlossen, dem in Rede stehenden Fehlverhalten einiger Autofahrer durch eine Aufstellung eines Blitzers zur Rotlichtüberwachung zu begegnen.

Das für die Errichtung und den Betrieb solcher Rotlichtüberwachungsanlagen (allein) zuständige Polizeipräsidium München teilte auf Nachfrage zur konkreten Empfehlung Folgendes mit:

„Die Errichtung und Inbetriebnahme einer stationären Rotlichtüberwachungsanlage ist an sehr enge Bedingungen geknüpft. Durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurden folgende Kriterien für den Einsatz einer stationären Überwachungsanlage zum Zwecke der Verkehrssicherheit vorgegeben:

Es muss eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko gegeben sein, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Überwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Beim Betreiben von stationären Überwachungsanlagen muss einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität eingeräumt werden.

Beim betroffenen Knoten Prinzregentenstraße / Lerchenfeldstraße / Wagnmüllerstraße kann jedoch die Unfalllage als unauffällig beschrieben werden. Insofern liegen die Voraussetzungen für die Installation einer stationären Anlage nach Einschätzung der Polizei nicht vor.

Die Überwachung der Vorgaben des § 11 Abs 1 StVO erfolgt im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes im Rahmen der personellen Möglichkeiten.“

Die gewünschte Einrichtung eines Blitzers zur Rotlichtüberwachung ist entsprechend der vorstehenden Ausführungen daher nicht möglich. Nachdem das Einfahren in den Kreuzungsbereich in der geschilderten Situation trotz stockendem Verkehrs in der Regel bei grün erfolgen dürfte, ist nicht zu erwarten, dass eine solche Blitzanlage die Problematik der Überstauungen lösen könnte.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01905 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 11.04.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die Errichtung eines festen Blitzers zur Rotlichtüberwachung an der ampelgeregelten Kreuzung Prinzregentenstraße / Lerchenfeldstraße / Wagnmüllerstraße liegen nach Aussage des dafür zuständigen Polizeipräsidiums München keine Gründe vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01905 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 11.04.2024 ist damit gemäß Art 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01 – Altstadt-Lehel
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Mir Vorgang zurück zum

MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat MOR - GL5